

Antrag

**der Abgeordneten Stephan Jersch, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,
David Stoop, Heike Sudmann, Deniz Celik, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch,
und Insa Tietjen (Fraktion DIE LINKE)**

zu Drs. 22/15526

Betr.: Änderungen des Entschädigungsgesetzes

In der Einheitsgemeinde Hamburg sind Bezirksversammlungen zwar Verwaltungsausschüsse, sie arbeiten aber nach parlamentarischen Prinzipien und werden nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen für Parlamente gewählt. Insofern ist zwar die Beschlusskompetenz eingeschränkt, ansonsten unterscheidet sich ihre Arbeitsweise jedoch kaum von der anderer kommunaler Gremien in Flächenländern. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Bezirksabgeordneten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Arbeit in den Bezirksversammlungen stellt hohe Anforderungen an das ehrenamtliche Engagement zusätzlich zu Berufstätigkeit, Familien- und Sorgearbeit. Die Bezirksabgeordneten sind mit ihrer Präsenz vor Ort eine wichtige Säule der politischen Repräsentanz. Ihr unmittelbarer Kontakt zu den Menschen in den Stadtteilen trägt zu einer lebendigen Demokratie bei.

Vor dem Hintergrund, dass die Aufwandsentschädigungen seit fünf Jahren trotz der hohen Inflation nicht angepasst wurden, hat die zum Ende jeder Wahlperiode tätige Kommission in ihrem Bericht über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen eine Erhöhung der Leistungen für Bezirksabgeordnete und zubenannte Bürger*innen vorgeschlagen: eine einmalige Anhebung um 100 Euro auf 670 Euro, danach Veränderungen entsprechend des Tarifabschlusses für die Länder (792,03 Euro zum 1. November 2024, 740,64 Euro ab 01. Februar 2025). Gleichzeitig sah der Vorschlag eine Entkoppelung der sich bisher an der Kostenpauschale für Bürgerschaftsabgeordnete orientierenden Aufwandsentschädigung vor. Diesen Vorschlag der Kommission unterstützt die Bürgerschaftsfraktion DIE LINKE.

Wie aus dem Antrag Drs. 22/15526 von SPD, GRÜNEN und CDU hervorgeht, ist eine Mehrheit der Bürgerschaft jedoch für die Beibehaltung der Koppelung und gegen einen grundsätzlichen Systemwechsel. Vor dem Hintergrund einer solchen Koppelung, hält es die Fraktion DIE LINKE allerdings für nicht vertretbar, das Dreifache für Fraktionsvorsitzende zu zahlen. Wenn in Angleichung an die Kostenpauschale für Bürgerschaftsabgeordnete die einfache Aufwandsentschädigung auf 1.054,31 Euro steigt, so halten wir eine Entschädigung von 3.162,93 Euro für ein Amt, das von seinem Charakter her ein Ehrenamt bleibt, in Anbetracht eines derzeitigen Mindestlohns von 2.151 Euro bei 40-Stunden-Woche nicht für vertretbar. Im bundesweiten Vergleich wird eine ähnlich hohe Aufwandsentschädigung lediglich in München gezahlt. Anders als im Zusatzantrag zur Drs. 22/15528 ausgeführt, steigt der Aufwand für Funktionsträger*innen (Vorsitzende der Bezirksversammlungen, Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, gemeinsame Fraktionsvorsitzende) aus unserer Sicht nicht in einem derart hohen Ausmaß. Wichtig ist uns vielmehr eine Stärkung der Arbeit der Bezirksabgeordneten bei moderatem Anstieg der Entschädigungen für Funktionsträger*innen. Daher halten wir die Faktoren 1,5, 1,75 und 2 für angemessen. Eine

Entschädigung für Fraktionsvorsitzende von 2.108,62 Euro erscheint mit Blick auf ähnliche Leistungen in Berlin noch vertretbar.

Stattdessen sollte mit dem durch die sozialere Staffelung der Entschädigung eingesparten Geld ein Anfang gemacht werden, Verbesserungen für von den Bezirksversammlungen eingesetzte Beiräte einzuführen. So erhalten diese Beiräte derzeit keine Entschädigungen. Dies betrifft etwa Inklusions- und Integrationsbeiräte auf bezirklicher Ebene. Mit einer Kinderbetreuungspauschale und Sitzungsgeld könnten für diese Gremien eher Menschen gefunden werden, die sich ein solches Engagement bislang nicht leisten konnten. Dies wäre ein Beitrag zu mehr Vielfalt und damit eine Bereicherung für uns alle.

Nach dem derzeitigen Entschädigungsleistungsgesetz ist die wichtige ehrenamtliche Arbeit in diesen Gremien und auch in Stadtteilbeiräten, Schüler*innenkammern, Elternräten et cetera nicht erfasst und schließt damit oft Menschen mit geringen Einkommen aus.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

I.

In § 1 des mit der Drs. 22/15526 eingebrachten Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes wird nach Ziffer 1.1. folgende Ziffer 1.2. eingefügt:

1.2. § 2 Absatz 3 Sätze 2, 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

Die oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung und die Vorsitzenden der in der Bezirksversammlung bestehenden Fraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, so erhalten diese jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,75-fachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung. Die oder der stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5-fachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung.

1.3. Die ursprüngliche Ziffer 1.2. wird Ziffer 1.3.

II.

Die durch den Vorschlag in Ziffer I. frei werdenden Gelder werden eingesetzt für verbesserte Bedingungen

- für die Mitglieder der von den Bezirksversammlungen eingesetzten Beiräte,
- für die Kinderbetreuung sowohl für Bezirksversammlungsmitglieder und zugewählte Bürger*innen als auch für Beiratsmitglieder.

Die Entschädigungsleistungskommission wird gebeten, ihre Arbeit fortzusetzen und hierfür einen Vorschlag zu unterbreiten.